



HVBG

HVBG-Info 03/1986 vom 13.02.1986, S. 0179 - 0190, DOK 401.6/017-LSG

**Zur Frage der Aufrechnung gemäß § 51 SGB I von rückständigen UV-Beitragsforderungen mit einem Teil einer UV-Verletztenrente eines ehemaligen Bau-Unternehmers - Zur Durchgriffshaftung gegen einen GmbH-Geschäftsführer - LSG-Urteil Baden Württemberg vom 18.09.1985 - L 2 Ua 1587/83**

Keine Aufrechnung gemäß § 51 i.V.m. § 54 Abs. 2 und 3 SGB I von rückständigen UV-Beitragsforderungen mit dem Teil einer UV-Verletztenrente eines ehemaligen Bauunternehmers (Kommanditist), dessen Unternehmen - GmbH und Co. KG - in Konkurs ging - Zur Durchgriffshaftung gegen einen GmbH-Geschäftsführer; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.09.1985 - L 2 Ua 1587/83 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 18.09.1985 - L 2 Ua 1587/83 - entschieden, daß es an der für die Aufrechnung (§ 51 SGB I) vorauszusetzenden Forderung der Beklagten (Bau-BG) gegen den Kläger (UV-Verletztenrentenbezieher und ehemaliger Bauunternehmer) fehlt, weil der Kläger weder Schuldner der von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten UV-Beitragsrückstände der Unternehmen der X-Firmengruppe für das Jahr 1975 ist noch für diese haftet.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Ausführungen im LSG-Urteil besonders hin:

"Mit der Aufrechnung macht die Beklagte Beitragsforderungen geltend, die sie aus dem Betrieb des Bauunternehmens A GmbH und Co. KG und dem des Spannbetonwerkes B GmbH und Co. KG herleitet.

Schuldner dieser Beiträge sind gemäß § 723 Abs. 1 RVO die jeweiligen Unternehmer. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht (§ 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO). Als Kommanditist war der Kläger zwar Mitunternehmer beider Kommanditgesellschaften (BSG, Urteil vom 26.01.1978 in Sgb. 1978 S. 535), doch kann er, da er seine Kommanditeinlagen voll eingebracht hat, von den Gläubigern beider Gesellschaften nur bis zur Höhe seiner Einlagen unmittelbar in Anspruch genommen werden (§ 171 Abs. 1 Handelsgesetzbuch). Zwar haftete die Verwaltungs-GmbH als Komplementärin und damit ebenfalls Mitunternehmerin der Kommanditgesellschaften voll für deren Schulden, doch ergibt sich hieraus nicht die Haftung des Klägers. Dieser war zwar alleiniger Gesellschafter und zunächst auch alleiniger Geschäftsführer der Verwaltungs-GmbH, aber deshalb nicht deren Unternehmer oder Mitunternehmer. Die beherrschende Stellung des Alleingeschafters einer GmbH rechtfertigt für sich allein nicht, die aus § 13 GmbH-Gesetz (GmbH-G) sich ergebende Unterscheidung zwischen der Gesellschaft als einer juristischen Person und dem Anteilseigner außer Acht zu lassen. Die Haftung des Klägers ergibt sich auch nicht aus einer früheren, auf § 545 RVO beruhenden Versicherung, aus der sich die ihm

gezahlte Verletztenrente herleitet. Die Unternehmereigenschaft im Sinne dieser Bestimmung ergibt sich zwar aus der auch vom Senat bejahten Stellung als Mitunternehmer der Kommanditgesellschaften, jedoch kann aus dieser Stellung, wie oben dargelegt, keine Haftung für deren Beitragsschulden hergeleitet werden."